

Banken fragen zur Zeit nach der Kirchensteuerzugehörigkeit Ab 2015 müssen die Banken beim Abzug der Zinsabschlagsteuer neben der Abschlagssteuer und dem Soli auch die Kirchensteuer einbehalten. Deshalb sind die Banken ab 2015 verpflichtet, einmal im Jahr in einer zentralen Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern die Kirchensteuerzugehörigkeit abzufragen und zu verwenden.

Die Banken informieren derzeit Ihre Kunden über diese Pflicht. Jeder Steuerbürger hat das Recht, diesem Abruf der Banken zu widersprechen. Widerspricht er, dürfen die Banken diese Abfrage nicht machen, müssen aber dem Bundeszentralamt für Steuern den Widerspruch melden. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner Religionsgemeinschaft an bzw. einer, die keiner Kirchensteuerpflicht unterliegt, erhält die Bank bei der Abfrage die Antwort „keine Kirchensteuerpflicht“. Erhält die Bank die Antwort, dass Kirchensteuerpflicht besteht, werden neben dem Zinsabschlag und dem Soli auch Kirchensteuern einbehalten. Mit dem Steuerabzug entfällt die Pflicht, die Kapitalerträge bei der Steuer anzugeben. Wurde der Abfrage widersprochen, besteht Kirchensteuerpflicht und werden Kapitalerträge über dem Freistellungsbetrag erzielt, muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben.

Wenn ein Widerspruch geplant ist, sollte er bis zum 30. Juni 2014 erhoben werden, damit er ab 2015 gilt.